

Vergütungsvereinbarung

Abrechnung von Finanzierungsberatung und Bankgesprächen durch den Steuerberater

von StB RA und FA Steuerrecht Stefan Arndt, Köln

Das Aufgabenfeld des Steuerberaters umfasst regelmäßig auch die betriebswirtschaftliche Beratung des Mandanten. So wird der Berater hinzugezogen, wenn größere Neuanschaffungen geplant sind und eine Fremdfinanzierung notwendig wird oder aber die bereits bestehende Kreditlinie erweitert werden soll. Die derzeitigen Rahmenbedingungen zur Kreditvergabe erfordern die Erstellung aussagekräftiger Unterlagen für den Mandanten und nicht selten auch die Teilnahme an den Verhandlungen mit Kreditinstituten durch den Steuerberater selbst. Spätestens mit Beendigung des Auftrags wird der Berater sein Honorar in Rechnung stellen wollen und feststellen, dass für vorgenannte Tätigkeiten die primär anzuwendende StBGebV nicht immer eine ausdrückliche Regelung trifft. In diesem Beitrag erläutern wir Ihnen, wie die im Umfeld einer Finanzierung anfallenden Tätigkeiten abzurechnen sind.

1. Zwischenabschluss und vorläufiger Abschluss

Unproblematisch gestaltet sich die Gebühr für die Erstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses, da hierfür in § 35 Abs. 1 Nr. 2 StBGebV eine gesetzliche Regelung getroffen wurde.

Gebühr nach StBGebV

2. Besprechungen mit Banken in abgabenrechtlichen Dingen

Vereinzelt wird die Meinung vertreten, Besprechungen mit Kreditinstituten seien grundsätzlich im Rahmen des § 31 StBGebV nach dem Gegenstandswert über die Tabelle A abzurechnen. Dies kann jedoch nach dem Wortlaut der Vorschrift nur gelten, solange tatsächlich abgabenrechtliche Inhalte Gegenstand der Gespräche sind, so z.B. die Erläuterung von Wertansätzen in den durch den Steuerberater erstellten Jahresabschlüssen gegenüber der Bank oder die Darstellung der Steuerbelastungen der Mandanten (Eckert, Kommentar zur StBGebV, Rz. 2 zu § 31 StBGebV; Eggersiecker, Honorar für Steuerberatung, Kommentar zur StBGebV, Rz. 31.420 zu § 31). In diesen Fällen stellt sich für den Berater regelmäßig die Frage nach dem Gegenstandswert, um sein Honorar festzulegen. Da der Gegenstandswert den Wert des Interesses widerspiegeln soll, gestaltet sich die Bestimmung nicht unbedingt leicht und kann oft nur auf eine Schätzung hinauslaufen. Wenn auch hierfür nur unzureichende Anhaltspunkte vorliegen, greift § 13 Nr. 2 StBGebV, also die Berechnung nach der Zeitgebühr mit 19 bis 46 EUR je angefangene halbe Stunde. Wünscht der Berater die Abrechnung eines höheren Honorars, ist zwingend eine schriftliche Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 4 StBGebV mit dem Mandanten abzuschließen.

§ 35 StBGebV nur bei Besprechungen in abgabenrechtlichen Sachen

3. Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Finanzierung

Im Rahmen der Finanzierungsberatung durch den Steuerberater wird wohl die reine Beratungsleistung im Vorfeld einschließlich der notwendigen Auswertungen sowie der direkte Kontakt mit dem Kreditinstitut im Mittelpunkt stehen. Diese Beratungsleistungen wie auch hiermit im Zusammenhang stehende Bankgespräche zählen zu den mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbaren Tätigkeiten. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG eröffnet dem Steuerberater insoweit die berufsrechtliche Erlaubnis zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit. Die StBGebV gilt hierfür nach § 45 Abs. 2 BOSTb ausdrücklich nicht. Vielmehr verweist die Berufsordnung zur Abrechnung der entsprechenden Tätigkeiten auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Da der Steuerberater für den Mandanten entweder im Rahmen eines Dienstvertrages (hierunter fallen auch die Finanzierungsberatung und Gespräche mit Banken) oder eines Werkvertrages tätig wird, hat sich die Vergütung also nach § 612 Abs. 2 BGB oder nach § 632 Abs. 2 BGB zu richten. Maßstab für die Höhe des Honorars ist dann die übliche Vergütung. Dabei ist zu beachten, dass die §§ 315 und 316 BGB dem Steuerberater als Auftragnehmer zugestehen, sein Honorar nach billigem Ermessen festzusetzen. Dieses Ermessen des Steuerberaters ist im Zweifelsfall der gerichtlichen Überprüfung unterworfen.

**Vereinbare
Tätigkeiten**

Die fehlende gebührenrechtliche Regelung und die Bestimmung der Höhe des Gebührenanspruchs anhand von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „übliche Vergütung“ und „billiges Ermessen“ machen deutlich, dass vor Durchführung des Auftrags eine eindeutige Vergütungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden sollte. Dabei sollten sich Steuerberater und Mandant über den Inhalt der durch den Berater vorzunehmenden Tätigkeiten einig sein und dies unbedingt schriftlich festhalten. Dies mag zunächst für die berufliche Praxis aufwendig erscheinen, hat sich aber in Anbetracht der zunehmenden Zahl an Honorarklagen als einzig sichere Lösung für den Steuerberater erwiesen. Wie in vielen Bereichen des Berufsalltags kann die mit diesem Vorschlag einhergehende Bürokratie durch Verwendung eines Formulars (siehe 4. Musterformulierung) auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

**Vergütung sollte im
Vorfeld eindeutig
vereinbart werden**

Praxishinweis: Bei dieser Vergütungsvereinbarung handelt es sich nicht um eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV, sodass die entsprechend strengen Vorgaben an den Inhalt einer solchen Vereinbarung hier nicht zur Anwendung kommen. Dennoch erleichtert eine Orientierung an den Anforderungen des § 4 StBGebV den rechtssicheren Abschluss.

**§ 4 StBGebV nicht
einschlägig aber
beachtenswert**

Inhaltlich sollte die Vereinbarung neben Art und Umfang der Leistung unbedingt auch eine Aussage zur Höhe der Gebühren enthalten. Der Honorarumfang kann anhand unterschiedlicher Kriterien bestimmt werden:

- **Anwendung der StBGebV:** Berater und Mandant erklären übereinstimmend die StBGebV für anwendbar. In diesem Fall bietet sich die Analogie zu § 31 StBGebV an. Vorteil einer derartigen Regelung ist, dass der Mandant frühzeitig seine Honorarbelastung kennt. Gegenstandswert der Gebühr dürfte regelmäßig der zu finanzierende Betrag sein.

**Bestimmung des
Honorars analog zu
§ 31 StBGebV**

Nachteil dieser Vereinbarung ist die ihr zugrunde liegende Pauschalierung. So wird wie bei jedem Festhonorar dem tatsächlichen Zeitaufwand nur eingeschränkt Rechnung getragen. Der Steuerberater sollte daher im Auge behalten, dass ihm die Zeit nicht „davonläuft“

- **Vereinbarung eines Festhonorars:** In Betracht kommt ferner ein vom Gegenstandswert losgelöstes Festhonorar. Dabei sind der geschätzte Zeitaufwand genauso wie der Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit in die Überlegungen zur Höhe der Gebühr mit einzubeziehen. Es empfiehlt sich, innerhalb einer solchen Vereinbarung über die Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung nachzudenken. So bleibt einerseits für den Steuerberater ein Mindeststundensatz garantiert. Andererseits kann die schnelle Herbeiführung eines Ergebnisses in der bearbeiteten Angelegenheit die Rentabilität erhöhen. Letztgenannter Punkt dürfte regelmäßig auch ein wichtiger Aspekt bei der Honorarpolitik gegenüber dem Mandanten sein. Denn ein schneller Erfolg bei einer Finanzierung kommt ihm natürlich zugute.
- **Vergütung nach Zeitaufwand:** Überwiegend werden sich Steuerberater und Mandant auf eine Vergütung ausschließlich nach Zeitaufwand einigen. Dabei muss ein Konsens über die Höhe des Stundensatzes herbeigeführt werden. Im § 13 StBGebV ist ein Rahmen von Zeitgebühren festgelegt. Hiervon werden jedoch nicht die vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 StBerG erfasst. Wenn auch grundsätzlich die Höhe des Stundensatzes frei vereinbar ist, darf die Grenze der Angemessenheit dennoch nicht überschritten werden. Die in der Praxis üblichen Honorare schwanken derzeit zwischen 100 und 300 EUR pro Stunde. Basis jeder Gebührendiskussion mit dem Mandanten sollte die Schwierigkeit des Falles und das Interesse des Mandanten sein. Zusatzqualifikationen wie die Bestellung zum Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer dürfen sich auch im Honorar niederschlagen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, ob der Berufsträger selbst ausschließlich mit der Angelegenheit betraut ist, oder ob auch Mitarbeiter in die Arbeiten mit einbezogen werden. In diesem Fall ist auch auf die Vereinbarung der diesbezüglichen Stundensätze zu achten. Häufig wird eine Kappungsgrenze in derartige Vereinbarungen mit aufgenommen, um dem Mandanten wenigstens in der Spitze Gebührensicherheit zu geben. Eine – insbesondere bei umfangreichen und langwierigen Angelegenheiten – regelmäßige Aufstellung über den bislang geleisteten Aufwand, ggf. verbunden mit einer Zwischenabrechnung, versteht sich von selbst. Eine derartige Gebührentransparenz vermeidet Unruhe im Mandat und beugt einer Auseinandersetzung vor.

Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad berücksichtigen

Vereinbarung von Stundensätzen

Für alle vorgenannten Gestaltungsmöglichkeiten einer Honorarvereinbarung gilt, dass Reisekosten zusätzlich vergütet werden sollten und entsprechend in die Vereinbarung mit einfließen müssen. Post- und Telekommunikationsleistungen hingegen werden häufig im Rahmen solcher Verträge nicht gesondert berücksichtigt. Dies steht den Vertragsparteien natürlich frei. Man sollte hierüber jedenfalls nachdenken, wenn umfangreiche Unterlagen (Exposés, etc.) für eine Vielzahl von Beteiligten (Gesellschafter, Verhandlungspartner) zu fertigen sind.

Reisekosten und Auslagen

Gemäß § 45 BOSTB ist die Vereinbarung oder die Annahme von Provisionen, Erfolgshonoraren und Erfolgsbeteiligungen, etwa abhängig von dem schließlich durch ein Kreditinstitut gewährten Darlehen, berufsrechtlich nicht zulässig. Der Verstoß gegen dieses gesetzliche Verbot führt zivilrechtlich zur Nichtigkeit der Vereinbarung.

4. Beispiel einer Vergütungsvereinbarung

Das Muster beschränkt sich auf die Regelungen zum Umfang der Tätigkeit sowie zu den Gebühren des Steuerberaters. Weitergehende Inhalte eines solchen Vertrages wie Pflichten des Mandanten und des Steuerberaters, Fragen der Haftung und der Haftungsbegrenzung sowie die üblichen Ausführungen zu Schriftform, salvatorischer Klausel und Gerichtsstand müssen daher ergänzend und individuell eingearbeitet werden.



**Muster auch im
Online-Service
unter www.iww.de**

Musterformulierung

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Firma A-GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn A – nachfolgend Auftraggeber

und

Herrn Steuerberater B – nachfolgend Steuerberater

wird ein Beratungsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dem Steuerberater werden die folgenden Tätigkeiten übertragen:

1. Prüfung des Finanzierungsvorhabens (genaue Bezeichnung) des Auftraggebers und Erstellung aller notwendigen Unterlagen zur Vorlage bei einem Kreditinstitut.
2. Kontaktaufnahme mit Kreditinstituten zur Durchführung des Vorhabens einschließlich der Teilnahme an den entsprechenden Gesprächen mit den Kreditinstituten.

§ 2 Vergütung

Alternative 1 :

- 1) Die Parteien vereinbaren für die gemäß § 1 dieses Vertrages genannten Tätigkeiten des Steuerberaters die Anwendung des § 31 der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBGebV).
- 2) Vereinbart wird ferner ein der Gebühr zugrunde liegender Gegenstandswert in Höhe von EUR.

Alternative 2

- 1) Die Parteien vereinbaren für die gemäß § 1 dieses Vertrages genannten Tätigkeiten des Steuerberaters eine Festvergütung in Höhe von EUR.
- 2) Die in Absatz 1) genannte Festvergütung bemisst sich nach einem Zeitaufwand von maximal Stunden. Sofern der Zeitaufwand des Steuerberaters diese Grenze um mehr als 10 v.H. überschreitet, verpflichten sich die Parteien, über eine angemessene Erhöhung der Festvergütung zu verhandeln. Der Steuerberater hat hierzu den anfallenden Zeitaufwand laufend zu erfassen und dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung offen zu legen.

Alternative 3

- 1) Die Parteien vereinbaren für die gemäß § 1 dieses Vertrages genannten Tätigkeiten eine Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde nach Maßgabe der durch den Steuerberater eingesetzten Personen wie folgt:
 - a. Steuerberater EUR
 - b. angestellte Steuerberater EUR
 - c. Fachpersonal EUR
 - d. Büropersonal, Auszubildende EUR
- 2) Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, erneut zu verhandeln, wenn das Honorar des Steuerberaters den Betrag in Höhe von EUR übersteigt.
- 3) Der Steuerberater ist jederzeit befugt, einen Vorschuss in angemessener Höhe vom Auftraggeber zu verlangen.
- 4) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet (alternativ: beinhaltet nicht) die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, weitere Schreibauslagen für Abschriften und Fotokopien sowie Reisekosten. Die Abrechnung erfolgt
 - a) für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach der StBGebV,
 - b) für Schreibauslagen, Abschriften und Fotokopien nach den im Gerichtskostengesetz festgelegten Sätzen und
 - c) für Reisekosten nach der StBGebV.
- 5) Alle in dieser Vereinbarung genannten Beträge sind Nettobeträge, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.